

SCHEMA PRAKTIKA IN EINEM GRENZÜBERSCHREITENDEN KONTEXT - PRAKTIKUM IN EINEM LAND, DAS NICHT IN DEN GELTUNGSBEREICH DER VERORDNUNG 883/2004 UND NICHT IN DEN GELTUNGSBEREICH EINES SOZIALVERSICHERUNGSABKOMMENS FÄLLT

1. Allgemeine Informationen

1.1. Allgemeine Regel

In Ermangelung supranationaler Regeln (EU) bi-/multilateraler Koordinierung gilt grundsätzlich das nationale Sozialversicherungssystem des Beschäftigungslandes. Es gibt jedoch Drittländer, in denen die soziale Sicherheit nur dann gewährleistet ist, wenn man dort wohnt.

Der ausländische Praktikant ist durch in Belgien sozialversichert, wenn zwei kumulative Bedingungen auf der Grundlage von Artikel 3 des LASS-Gesetzes erfüllt sind: (1) er ist in Belgien beschäftigt (2) er ist bei einem Arbeitgeber mit Sitz in Belgien beschäftigt oder er ist einer Betriebsstätte in Belgien zugeordnet.

1.2. Entsendung

Beträgt die vorgesehene Dauer des Praktikums nicht mehr als 6 Monate¹, unterliegt der belgische Praktikant (der einem Arbeitnehmer gleichgestellt ist) weiterhin zwingend den belgischen Sozialversicherungsvorschriften, sofern er nicht der freiwilligen überseeischen Sozialversicherungsregelung² angehört, ohne eine Entsendebescheinigung beantragen zu müssen. Wenn der Arbeitgeber es wünscht, kann er trotzdem einen Antrag beim LASS stellen, das dann eine Bescheinigung K 138-ter als Nachweis für die Entsendung ausstellt, über das Portal der sozialen Sicherheit: https://www.socialsecurity.be/site_de/employer/applics/gotot/index.htm

Diese Bescheinigung schließt jedoch die Anwendung der Sozialversicherungsvorschriften des Landes, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, nicht aus. Es gibt ja keine Vereinbarung in dieser Angelegenheit. Es ist daher möglich, dass sowohl die belgischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit als auch die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit des Drittlandes anwendbar sind.

Der Zeitraum von 6 Monaten kann um einen weiteren Zeitraum von 6 Monaten verlängert werden, sofern die Direktion Internationale Beziehungen des LASS vor Ablauf des ersten Zeitraums über diese Verlängerung informiert wird (über die erste Informationslinie "Front Office": 02 509 59 59 – contact@rsz.fgov.be) oder über das Portal der sozialen Sicherheit: https://www.socialsecurity.be/site_de/employer/applics/gotot/index.htm

¹ In Bezug auf den Zeitraum von 6 Monaten ist klarzustellen, dass alle Entsendungen ohne eine Unterbrechung von mindestens 2 Monaten addiert werden, um die Höchstfrist von zweimal 6 Monaten zu erreichen. Sobald eine Unterbrechung von mindestens zwei Monaten vorliegt, wird der Zähler auf null zurückgesetzt.

² Gesetz vom 17. Juli 1963 über die überseeische soziale Sicherheit und Königlicher Erlass vom 15. April 1965.

Wird die Dauer der Beschäftigung im Ausland nicht bestimmt oder wird sofort festgestellt, dass sie mehr als 6 Monate beträgt, gelten die belgischen Sozialversicherungsvorschriften nicht mehr. Wenn sie es wünschen, können sie an der freiwilligen überseeischen Sozialversicherungsregelung teilnehmen.³

Im umgekehrten Fall kann auch ein Drittland einen Praktikanten für ein Praktikum in einem Unternehmen in Belgien entsenden, wenn die Entsendungsregeln in den Vorschriften des Drittlandes erfüllt sind. In diesem Fall unterliegt der Praktikant weiterhin den Sozialversicherungsvorschriften des Drittlandes nur dann, wenn diese Rechtsvorschriften es vorsehen, und das Gesetz über Arbeitsunfälle vom 10. April 1971 findet keine Anwendung (also möglicherweise keine Deckung). In diesem Fall kann das LASS ein Schreiben verfassen, in dem es bestätigt, dass Artikel 3 des LASS-Gesetzes nicht anwendbar ist.

2. PRAKTISCHE ANWENDUNG

2.1. Ausländischer Student, der ein Praktikum in einem Unternehmen in Belgien absolviert.

<p><u>Allgemeine Regel:</u></p> <p>Anwendung der Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Arbeit ausgeführt wird</p>	<p><u>Beispiel</u> Ein Student lebt und studiert Geschichte in China und kommt für ein zweiwöchiges Praktikum in ein Unternehmen (die Königliche Bibliothek von Belgien) in Brüssel.</p> <p>-> Das Gesetz über Arbeitsunfälle ist anwendbar, wenn 2 kumulative Bedingungen auf der Grundlage von Artikel 3 des LASS-Gesetzes erfüllt sind: Beschäftigung in Belgien bei einem Arbeitgeber mit Sitz in Belgien oder Zugehörigkeit zu einer Betriebsstätte mit Sitz in Belgien.</p> <p>-> Die 2 kumulativen Bedingungen sind nicht erfüllt, so dass das Gesetz über Arbeitsunfälle nicht anwendbar ist.</p>
<p><u>Ausnahmeregelung:</u></p> <p>Entsendung</p>	<p><u>Beispiel</u> Ein Student, der in China lebt und Geschichte studiert, wird von seinem "Arbeitgeber" in China für die Dauer seines Praktikums in ein Unternehmen (die Königliche Bibliothek von Belgien) in Brüssel entsandt.</p> <p>-> Das chinesische Sozialversicherungsrecht ist anwendbar, wenn dies vorgesehen ist.</p> <p>-> Deckung für den Arbeitsunfall in Belgien nach den in China geltenden Vorschriften, wenn diese es vorsehen, sonst keine Deckung für Arbeitsunfälle.</p> <p>-> Der chinesische Student muss dem Unternehmen in Belgien vor dem Praktikum eine Entsendebescheinigung vorlegen</p>

³ Diese Situation, die einer "Entsendung" nach belgischem Recht gleichgestellt wird, ist nicht einwendbar, da sie für die anderen Länder verbindlich ist (keine Koordinierung oder Benennung des zuständigen Landes), so dass das Beschäftigungsland eine Deckung verlangen kann, auch wenn die belgische Regelung weiterhin gilt, mit dem Risiko einer doppelten Deckung.

2.2. Ein Student einer Unterrichtsanstalt in Belgien absolviert ein Praktikum in einem Unternehmen in einem Drittland.

<p><u>Allgemeine Regel:</u></p> <p>Anwendung der Rechtsvorschriften des Landes, in dem die Arbeit ausgeführt wird</p>	<p><u>Beispiel</u> Ein Jurastudent der VUB wird ein 9-monatiges Praktikum in einem Unternehmen (Technologieunternehmen Tencent) in China absolvieren.</p> <p>-> Das chinesische Sozialversicherungsrecht ist anwendbar -> Deckung für den Arbeitsunfall in China nach den in China geltenden Vorschriften</p> <p><u>ANMERKUNG:</u> Die chinesischen Vorschriften sind möglicherweise zu begrenzt. In diesem Fall wird empfohlen, für den Praktikanten einen zusätzlichen Versicherungsschutz nach dem Wohnheitsrecht vorzusehen.</p>
<p><u>Ausnahmeregelung:</u></p> <p>Entsendung</p>	<p><u>Beispiel</u> Ein Jurastudent der VUB wird ein 6-monatiges Praktikum in einem Unternehmen (Technologieunternehmen Tencent) in China absolvieren. Das Praktikum wird um 2 Monate verlängert. Die VUB beantragte eine Entsendung beim LASS für den Praktikanten von 6 Monaten und eine Verlängerung der Entsendung um 2 Monate.</p> <p>1. Der Praktikant von 6 Monaten</p> <p>-> Das Gesetz über Arbeitsunfälle ist anwendbar -> Die VUB muss die Arbeitsunfallversicherung abschließen + DIMONA-STG-Meldung beim LASS</p> <p>2. Die Verlängerung des Praktikums um 2 Monate</p> <p>-> Das Gesetz über Arbeitsunfälle ist anwendbar -> Die VUB muss die Arbeitsunfallversicherung abschließen + DIMONA-STG-Meldung beim LASS</p> <p><u>ANMERKUNG:</u> Eine Beteiligung an dem System der sozialen Sicherheit des Beschäftigungslandes ist jedoch weiterhin möglich, da es kein Abkommen gibt.</p>